

# ***Jagdaufseherverband Sachsen e.V.***

## ***Bekleidungsordnung***



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Definitionen</b> .....	<b>3</b>
1.1. Revier, eigenes.....	3
1.2. Revier, fremdes.....	3
1.3. Revierdienst.....	3
1.4. Öffentlichkeit.....	3
1.5. Öffentlichkeitsarbeit.....	3
1.6. Dienstgang.....	3
1.7. Behörden, zuständige.....	4
1.8. Effekten.....	4
<b>2. Beschreibung der Bekleidungsstücke</b> .....	<b>4</b>
2.1. Dienstrock (A-Rock) - grau - .....	4
2.3. Hose - grau - .....	4
2.4. Blouson .....	4
2.5. Diensthemd.....	4
2.8. Kopfbedeckung .....	5
2.9. Arbeitsbekleidung.....	5
<b>3. Abzeichen</b> .....	<b>5</b>
3.1. Am Hut .....	5
3.2. Ärmelabzeichen .....	6
3.3. Schulterstücke.....	6
3.4. Brustanhänger.....	6
<b>4. Trageordnung für die Dienstkleidung</b> .....	<b>6</b>
4.1. Dienstanzug.....	6
4.4. Arbeitsanzug .....	7
4.5. Ausnahmen .....	7
<b>6. Tragweise von Schulterstücken</b> .....	<b>8</b>
6.1. keine Eichel: .....	8
6.2. eine Eichel: .....	8
6.3. zwei Eicheln: .....	8
6.4. drei Eicheln: .....	8
<b>7. Besitzstandsregelung</b> .....	<b>9</b>
7. 1. Schulterstücke .....	9
<b>8. Unbefugtes Tragen der Dienstkleidung</b> .....	<b>9</b>
8.1. Fördermitglieder .....	9
8.2. Musterschutz .....	9

## **Einleitung**

Auf Grund des § 13 Absatz d) der Satzung des Jagdaufseherverbandes Sachsen e.V. vom 17.10.2000 gilt diese Bekleidungsordnung.

Diese Bekleidungsordnung ist keine Vorschrift, sie wurde geschaffen, um Angehörige des Verbandes in der Öffentlichkeit und im Revierdienst kenntlich zu machen. Die Anschaffung und/oder das Tragen von Dienstkleidung im Sinne der Bekleidungsordnung sind den berechtigten Mitgliedern des Verbandes freigestellt.

Wird Dienstbekleidung getragen, so darf dies nur im Rahmen dieser Dienstbekleidungsordnung erfolgen.

### **Überlassung der Effekten**

Die Effekten werden den trageberechtigten Mitgliedern entgeltlich zum Gebrauch übergeben. Sie bleiben Eigentum des Verbandes und sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verband zurückzugeben.

### **Verpflichtung des Trageberechtigten der Dienstkleidung.**

Der Träger nachfolgend beschriebener Dienstkleidung ist verpflichtet, sich stets waidgerecht und korrekt und im Sinne des Verbandes zu verhalten, damit das Ansehen der Jagdaufseher Sachsen e. V. und der deutschen Jägerschaft keinen Schaden erleidet. Er muss sich jederzeit bewusst sein, stärker unter der allgemeinen Beobachtung zu stehen als der Jagdscheininhaber und das mit dem Tragen der Dienstbekleidung eine besondere jagdliche und hegerische Kompetenz vorausgesetzt wird.

## **1. Definitionen**

### **1.1. Revier, eigenes**

Jagdbezirk in dem eigenes Jagdausübungsrecht besteht oder Jagdschutzberechtigung auf Grund eines Anstellungsvertrages mit amtlicher Bestätigung gemäß §28 SächsJagdG.

### **1.2. Revier, fremdes**

Alle Jagdbezirke in denen kein eigenes Jagdausübungsrecht besteht (Jagdgast), auch wenn im Rahmen einer Jagderlaubnis eine eingeschränkte Jagdschutzberechtigung erteilt wurde.

### **1.3. Revierdienst**

Jede Tätigkeit im eigenen Revier im Zusammenhang mit der Jagdausübung bzw. dem Jagdschutz.

### **1.4. Öffentlichkeit**

Öffentlichkeit bzw. öffentlich im Sinne dieser BKO heißt, außerhalb des eigenen Reviers und ohne Zusammenhang mit der Jagdausübung oder dem Jagdschutz im eigenen Revier.

### **1.5. Öffentlichkeitsarbeit**

Selbstdarstellung des Verbandes auf Messen und Veranstaltungen, Auftritte gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen, Auftritte bei Regierungen, Parlamenten, Landesbehörden. Hierfür ist eine Genehmigung des Vorstandes notwendig.

### **1.6. Dienstgang**

Auftreten außerhalb des eigenen Reviers aber in Zusammenhang mit der Jagdausübung/ Jagdschutz im eigenen Revier oder mit Auftrag des Dienstherrn.

### **1.7. Behörden, zuständige**

Behörden, die unmittelbar für die Jagdausübung bzw. den Jagdschutz im eigenen Revier zuständig sind.

### **1.8. Effekten**

Schulterstücke, Aufschubschlaufen, Ärmel- und Hutabzeichen des Verbandes laut dieser Bekleidungsordnung

## **2. Beschreibung der Bekleidungsstücke**

### **2.1. Dienstrock (A-Rock) - grau -**

Einreihig geknöpft, mäßig tailliert, gerade vordere Kanten mit Vorstoß aus dunkelgrünem Tuch, vier dunkelgrüne, geriffelte Knöpfe von etwa 20 mm Durchmesser, normaler Fassonkragen aus dunkelgrünem Tuch, Schulterstücke, gern. Verbandsbeschluss, zwei aufgesetzte Brusttaschen (etwa 14 x 16 cm) mit nach außen gelegten Falten, zwei eingearbeitete, schräge Seitentaschen, Taschenpatten jeweils geschweift mit Vorstoß aus dunkelgrünem Tuch, verschließbar mit dunkelgrünen geriffelten Knöpfen von etwa 16 mm Durchmesser. Rocklänge ca. halbe Körpergröße minus 12-15 cm. Glatter Rücken mit Mittelnaht, ca. 18-20 cm langer Rückenschlitz.

*Für weibliche Jagdaufseher:*

Einreihige, mäßig taillierte Kostümjacke - grau - als Dienstrock (A-Rock) wie oben jedoch: von rechts auf links knöpfbare, Brusttaschen innen aufgearbeitet mit außenliegenden Taschenpatten, Abnäher vorn quer in Höhe der Brusttaschen-Patten und längs vorn im Brustbereich.

### **2.3. Hose - grau -**

Als lange Hose ohne Aufschlag, mit dunkelgrüner Biese (wie Vorstöße am A-Rock). Stiefel- oder Keilhose, jedoch ohne Biesen, Kniebundhose (Stoff oder Leder).

*Für weibliche Jagdaufseher:*

Zum Dienstrock (Kostümjacke) Damenrock -grau - wahlweise gerade oder glockig geschnitten, innen liegende Falte vorn und hinten, Länge der Körpergröße entsprechend, Knie bedeckt.

### **2.4. Blouson**

Hellgrün, olivgrün oder grau, mit langem oder kurzem Arm, und Vorrichtung zum Aufknöpfen der Schulterstücke oder Achselklappen. Tragweise wahlweise in/ über der Hose.

### **2.5. Diensthemd**

Hellgrün oder olivgrün, Kragen für offene oder geschlossene Trageweise mit Vorrichtung zum Aufknöpfen der Schulterstücke oder Achselklappen. Tragweise in der Hose.

### **2.8. Kopfbedeckung**

Hut (Form Deutscher Jägerhut) aus grauem oder grünem Filz in der Farbe passend zur Dienstoberbekleidung, mit leicht gewölbter Krempe von etwa 6 cm Breite und hohem Kopfteil, in der Längsrichtung flache Hutfalte, etwa 5 cm breites Hutband sowie Krempeinfassung aus dunkelgrünem Tuch. Das Vorderteil der Krempe leicht heruntergezogen, an der linken Seite des Hutes wird an der Schleife des Hutbandes ein Sau-, Hirsch- oder Gamsbart getragen. Übertriebener Hutschmuck ist unzulässig. Als Dienstmütze ist eine Baschlikmütze zulässig.

## 2.9. Arbeitsbekleidung

Angemessene, den Arbeitsschutzbestimmungen gerecht werdende Bekleidung. Insbesondere Schnittschutzbekleidung bei Waldarbeiten und signalfarbene Bekleidung bei Gesellschaftsjagden.

## 3. Abzeichen

### 3.1. Am Hut

wird das metallgeschlagene Emblem des Verbandes vom über dem Hutband so befestigt, dass der untere Rand des Abzeichens mit dem oberen Rand des Hutbandes abschließt. Für Jagdaufseher, die ein eigenes Dienstabzeichen ihres Dienstherrn tragen müssen, gilt die Befestigung dieses Abzeichens wie oben. Das Verbandsemblem wird dann an der linken Seite des Hutes an der Hutbandschleife vor dem Hutschmuck getragen.

An der Dienstmütze werden die Dienstabzeichen entsprechend dem Gesagten getragen.



### 3.2. Ärmelabzeichen

In Form und Ausführung gemäß Verbandsbeschluss werden 10 cm unterhalb des oberen Ärmelabsatzes am linken Arm auf dem (der) Dienstrock (A-Rock), Waldbluse, Parker, Diensthemd (Blouson), Pullover usw., getragen. Jagdaufseher, die ein Ärmelabzeichen ihres Dienst-, bzw. Jagdherrn tragen müssen, tragen dieses wie beschrieben an Stelle des Ärmelabzeichens des Verbandes. Das Verbandsabzeichen darf in diesem Fall auf dem rechten Ärmel getragen werden. **Hundeführer** tragen den Schriftbogen „Hundeführer“ über dem Verbandsabzeichen.



### 3.3. Schulterstücke

Sie werden gemäß Verbandsbeschluss auf der entsprechenden Bekleidung getragen. Siehe hierzu Pkt. 5 der Bekleidungsordnung. Effekten sind ausschließlich über den Verantwortlichen des Jagdaufseherverbandes Sachsen e.V. zu beschaffen.

### 3.4. Brustanhänger

Es dürfen am A-Rock, und Diensthemd der Brustanhänger zum Beispiel „Revierhege-meister“ und „Wildhüter“ getragen werden. Die Befestigung erfolgt am Knopf der rechten Brusttasche, unter dem Brusttaschendeckel.

## 4. Trageordnung für die Dienstkleidung

### 4.1. Dienstanzug

ist zu tragen bei: Tagungen, Feiern und sonstigen offiziellen Anlässen des Verbandes und/oder des Dienstherrn, bzw. bei allen sonstigen Anlässen, bei denen Mitglieder des Verbandes in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit.

### 4.4. Arbeitsanzug

ist zu tragen: Beim Arbeiten und/ oder Beaufsichtigen von Arbeiten im eigenen Revier oder anderweitigen Anlässen, bei denen Mitglieder des Verbandes im Revierdienst in Erscheinung treten.

### 4.5. Ausnahmen

Liegt das eigene Revier nicht im Land Sachsen, so darf das Hut- und Ärmelabzeichen dort nicht geführt werden. Bei grenzüberschreitenden Revieren entscheidet der Vorstand über eine Ausnahmegenehmigung.

## 5. Tragweise von Schulterstücken

### 5.1. keine Eichel:



Jagdaufseher in Ausbildung

### 5.2. 1 Eichel:



geprüfter Jagdaufseher

### 5.3. 2 Eicheln:



geprüfter und  
amtlich bestätigter Jagdaufseher

### 5.4. 3 Eicheln:



Revierhegemeister

## **6. Besitzstandsregelung**

### **6.1. Schulterstücke**

Mitglieder, die einen Ausbildungs- und Tätigkeitsstand erreicht haben, der nach 6.2 bis 6.4 zum Tragen von Eichen auf den Schulterstücken berechtigen, dürfen diese auch dann weiter tragen, wenn sie auf Grund einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht mehr durch die UJB bestätigte Jagdaufseher sind. Diese Besitzstandsregelung gilt jedoch nicht, wenn der Jagdschein rechtskräftig entzogen wurde.

## **7. Unbefugtes Tragen der Dienstkleidung**

### **7.1. Fördermitglieder**

Fördermitglieder sind in keinem Fall berechtigt, Dienstbekleidungen nach dieser Vorschrift oder wesentliche Teile davon zu tragen.

### **7.2. Musterschutz**

Das Emblem des Verbandes sowie die Schulterstücke sind rechtlich geschützt. Das unbefugte Tragen der Dienstkleidung mit den Emblemen des Verbandes und/oder den Schulterstücken kann gerichtlich verfolgt werden.

***Beschluss der Vorstandssitzung vom 11.03.2017***

gez. Eva-Maria Leonhardt  
Vorsitzende

gez. Frank Seyring  
Schriftführer